

Die „Arisierung“ jüdischer Privatbanken im Nationalsozialismus und die Frage der Wiedergutmachung

von Ingo Köhler

Die Ausschaltung und Verdrängung jüdischer Unternehmer aus der Wirtschaft des Nationalsozialismus erschütterte kaum einen Sektor der Wirtschaft so sehr wie das Bankwesen. Dies ist Grundannahme und Ansatzpunkt zugleich, um die Berufsgruppe der Privatbankiers zum Gegenstand einer sektoralen Untersuchung zur „Arisierung“ der deutschen Wirtschaft zwischen 1933 und 1939 zu machen. Nach einer zeitgenössischen Studie hatte jede zweite der als Personengesellschaften geführten Privatbanken Mitte der 1920er Jahre einen oder mehrere jüdische Inhaber. Noch 1935 galt mehr als ein Drittel des Gewerbes als „nicht-arisch“, mithin das Privatbankwesen als überdurchschnittlich stark „verjudet“. Weniger als vier Jahre später gab es in Deutschland keinen jüdischen Privatbankier mehr, nachdem rund 400 Unternehmen in „arische Hände“ überführt oder in die Liquidation getrieben worden waren.¹²

Die massenhafte Verdrängung jüdischer Privatbanken im „Dritten Reich“ impliziert, daß vorwiegend politisch-ideologische Faktoren für den weitgehenden Bedeutungsverlust, den das Privatbankwesen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hinzunehmen hatte, verantwortlich zu machen sind. Dieser Ansatz steht im Widerspruch zur lange vorherrschenden Lehrmeinung, daß der seit der Jahrhundertwende spürbare, stetige Verlust von Marktanteilen im Kredit- und Emissionsgeschäft und die vor allem seit 1931 stark abnehmende Zahl der Privatbanken als Symptom eines systemimmanenten Absterbens eines nicht mehr konkurrenzfähigen Banktypus angesehen werden muß. Die bankhistorische Forschung war sich einig, daß es angesichts des dynamischen Wachstums der Aktienbanken und des damit verbundenen Konzentrationsprozesses im Bankwesen zu einer geradezu „natürlichen“ Marginalisierung der kapitalschwachen Privatbanken kam. Das Schicksal des Privatbankwesens galt somit bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts als besiegelt, während den tiefen politischen und wirtschaftlichen Einschnitten der Zwischenkriegszeit eine nur sekundäre, bestenfalls beschleunigende Wirkung auf den langfristigen Niedergangstrend beigemessen wurde.¹³

Demgegenüber legen jüngste Forschungsergebnisse nahe, daß die Privatbanken bis 1933 trotz der für sie ungünstigen Rahmenbedingungen durchaus positive Wachstums- und Entwicklungschancen vorfinden konnten, wenn sie bereit und in der Lage waren, sich auf eher kapitalunabhängige Nischenfunktionen im Universalbanksystem zurückzuziehen. Hierzu zählten neben dem Effektengeschäft und der Vermögensverwaltung vor allem die Mediation von Auslandskapital, sowie die Be-

¹² Siehe hierzu u.a. Alfred Marcus, Die Juden im deutschen Bankwesen, in: Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, Neue Folge, 1 (1930), S. 342. Zur Rolle der jüdischen Bankiers im Privatbankgewerbe bis zur nationalsozialistischen Machtergreifung siehe auch: Rolf Walter, Jüdische Bankiers in Deutschland bis 1932, in: Werner Mosse u. Hans Pohl (Hg.), Jüdische Unternehmer in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1992, S. 78 ff.

¹³ Siehe u.a. Regina Neumann, Der deutsche Privatbankier. Seine Stellung im deutschen Kreditgewerbe nach 1948, Wiesbaden 1965, S. 35 ff.; Johannes C.D. Zahn, Der Privatbankier, Frankfurt/M. 1963, S. 33 ff.

deutung der Inhaber als „Netzwerkspezialisten“ und „Informationsbroker“ in den Aufsichtsräten deutscher Industrieunternehmen.¹⁴ Auch diese Erkenntnisse sprechen gegen eine zwangsläufig marktbedingte Marginalisierung und unterstreichen die Notwendigkeit, sich mit den Umständen und Folgen der „Arisierung“ für den Privatbanksektor zu befassen.

Vor diesem Hintergrund bilden drei Schwerpunkte den Kern der Untersuchung: Zum einen wird der zeitliche Ablauf des „Arisierungsprozesses“ im Privatbankwesen in Abhängigkeit von regionalen und betrieblichen Gesichtspunkten untersucht. Dabei soll neben einer Identifikation möglicher „Verdrängungswellen“ auch nach den langfristigen Auswirkungen der „Entjudung“ auf die Bankengruppe gefragt werden, die - überlagert und verstärkt durch die Folgen der Bankenkrise - zu einer Marginalisierung der Privatbanken führten. Zum anderen wird die „Praxis der Arisierung“ einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Es wird angestrebt, anhand einer vergleichenden Verfahrensanalyse einzelner Arisierungsfälle zu allgemeingültigen Aussagen über die Strategiebildung, Handlungsspielräume und Interessenlagen der einzelnen am „Arisierungsprozeß“ beteiligten Personen und Institutionen zu gelangen. Im Mittelpunkt steht hierbei nicht nur die „behördliche“ Ebene der nationalen und regionalen Genehmigungs- und Gutachterinstanzen, sondern auch das Verhalten der „Arisierer“ bei den Übernahmeverhandlungen und ihr Umgang mit der Notlage der jüdischen Veräußerer. Die sich bei den Arisierungen abzeichnende „Täter-Opfer-Konstellation“ soll auf der dritten Untersuchungsebene weiterverfolgt werden, die die Rückerstattung von Vermögenswerte der jüdischen „Arisierungsoffer“ nach 1945 thematisiert. Obwohl die Entstehung der gesetzlichen Bestimmungen zur Wiedergutmachung in einer Reihe von rechtshistorischen Studien bereits behandelt wurde, ist bislang wenig über das Innenverhältnis zwischen Anspruchsberechtigten und -pflichtigen in den Restitutionsverhandlungen bekannt. Dies mag mit der lange Zeit höchst schwierigen Quellenlage zusammenhängen, die sich erst in den letzten fünf Jahren durch die Zugänglichkeit von Rückerstattungs- und Entschädigungsakten bei den Wiedergutmachungsbehörden der Länder und den Wiedergutmachungskammern der zuständigen Landgerichte entscheidend verbessert hat. Um so lohnender scheint es, diese Thematik in die Studie einzubeziehen.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet die systematische Erfassung der deutschen Privatbanken anhand der Mitgliederverzeichnisse des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (ab 1935 Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe) für die Stichjahre 1929, 1933, 1935, 1937 und 1939. Anhand dieses Grundsamples von insgesamt 1.500 Privatbanken können grundlegende Erkenntnisse über die regionale Verteilung, sowie über Ab- und Zugänge der Branchenunternehmen gewonnen werden. Anhand der religiös-ethnischen Herkunft der Privatbankinhaber wird in einem zweiten Schritt das eigentliche Untersuchungssample jüdischer Privatbankhäuser zwischen 1933 und 1939 gebildet. Bislang gelang es ca. 430 Banken zu identifizieren, die einen oder mehrere jüdische Inhaber hatten und folglich im Nationalsozialismus als jüdische Betriebe stigmatisiert wurden. Erste Untersuchungsergebnisse lassen den Schluß zu, daß bei der Vorgehensweise gegen jüdische Privatbankiers von erheblichen zeitlichen und qualitativen Unterschieden ausgegangen

¹⁴ Harald Wixforth u. Dieter Ziegler, Deutsche Privatbanken und Privatbankiers im 20. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 205-235; dies., The niche in the universal banking system: the role and significance of private bankers within German industry, 1900-1933, in: Financial History Review 1 (1994), S. 99-119; Keith Ulrich, Aufstieg und Fall der Privatbankiers. Die wirtschaftliche Bedeutung von 1918 bis 1938, Frankfurt/M. 1998, S. 18ff; Albert Fischer, Jüdische Privatbanken im „Dritten Reich“, in: Scripta Mercaturae, 28 (1994), Heft I/2, S. 1-54.

werden muß. So zeichnet sich ab, daß tatsächlich nur etwa jedes sechste jüdische Unternehmen durch eine Besitzübertragung in die Hände von neuen „arischen“ Inhabern gelangte, während ein Großteil vornehmlich kleiner und mittlerer Unternehmen der Branche in die Liquidation getrieben wurde. Ersten Schätzungen zufolge verschwanden in den ersten drei Jahren der NS-Diktatur bereits mehr als 80 jüdische Bankhäuser, darunter wiederum häufig kleine Privatbanken. Dieser relativ frühe Substanzverlust läßt nicht nur vermuten, daß der Verfolgungsdruck auf jüdische Banken rasch nach dem Machtergreifung einsetzte, er wirft auch die Frage nach Faktoren auf, die im Einzelfall Intensität und Geschwindigkeit des Verdrängungsprozesses regulierten und über seinen „Erfolg“ entschieden.

Möglich ist, daß von seiten der Regierungsstellen in der Stabilisierungsphase der deutschen Wirtschaft gerade größeren, international agierenden jüdischen Instituten aufgrund taktischer außenwirtschaftlicher und außenpolitischer Rücksichtnahmen ein größerer Spielraum für ihre Geschäftstätigkeit zugestanden wurde.¹⁵ Allerdings zeigen die bislang erhobenen Daten, daß die überwiegende Mehrheit der „Arisierungen“ von Privatbankhäusern bereits vollzogen war, als die gesetzlichen Restriktionen jüdischer Wirtschaftstätigkeit im Frühjahr 1938 einsetzten. Vielerorts entwickelte sich angesichts des Zusammenspiels von Parteiorganisationen, behördlichen Verwaltungsstellen und Industrie- und Handelskammern eine regionalspezifische Eigendynamik der wirtschaftlichen Judenverfolgung, in dem es nicht selten zu einem „von unten“ angestoßenen Prozeß der Radikalisierung im Umgang mit jüdischen Gewerbetreibenden kam. Je nachdem, wo sie beheimatet waren, konnten für jüdische Privatbanken bereits im Vorfeld der eigentlichen Geschäftsübertragungen erhebliche Unterschiede in der Intensität und in der zeitlichen Abfolge der Verfolgungsmaßnahmen bestehen. Eine neue Qualität erreichten die Maßnahmen etwa im Fall der Dresdner Bankhäuser Gebr. Arnhold und Bondi & Maron, wo die geschäftlichen Boykott- und Diskriminierungen frühzeitig durch juristische Angriffe gegenüber den jüdischen Inhabern flankiert wurden. Auf Initiative des sächsischen Gauleiters wurden mehrere Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet, um durch persönliche Terrorisierung den Verfolgungsdruck auf die verkaufsunwilligen Privatbankiers zu erhöhen.¹⁶ Vor diesem Hintergrund ist zu vermuten, daß die Umstände, unter denen die jüdischen Privatbankiers in eine Geschäftsaufgabe einwilligen mußten, nicht primär durch übergeordnete, staatliche Vorgaben, sondern in hohem Maße von regionalen Faktoren beeinflußt wurden.¹⁷ Unklar ist bislang allerdings, inwieweit die beteiligten Gutachter- und Genehmigungsinstanzen Einfluß auf den Verlauf und das Ergebnis des „Arisierungsgeschäftes“ zwischen nichtjüdischem Erwerber und jüdischem Verkäufer nehmen konnten.

In allen bislang bekannten Fällen, in denen ein Privatbankhaus in „arische“ Hände übergang, wurde der Besitzerwechsel als formales Rechtsgeschäft behandelt. Dies bedeutet zunächst, daß direkte

¹⁵ Christopher Kopper, Zwischen Marktwirtschaft und Dirigismus. Bankenpolitik im „Dritten Reich“ 1933-1939, Bonn 1995; siehe auch: Albert Fischer, Hjalmar Schacht und Deutschlands „Judenfrage“. Der „Wirtschaftsdiktator“ und die Vertreibung der Juden aus der deutschen Wirtschaft, Köln 1995.

¹⁶ Simone Lässig, Nationalsozialistische „Judenpolitik“ und jüdische Selbstbehauptung vor dem Novemberpogrom: Das Beispiel der Dresdner Bankiersfamilie Arnhold, in: Reiner Pommerin (Hg.), Dresden unterm Hakenkreuz, Köln 1998, S. 129-191.

¹⁷ Barkai, Boykott; Dirk van Laak, Die Mitwirkenden bei der „Arisierung“. Dargestellt am Beispiel der rheinisch-westfälischen Industrieregion 1933-1940, in: Ursula Büttner (Hg.), Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich, Hamburg 1992, S. 231-257; Gerhard Kratzsch, Der Gauwirtschaftsapparat der NSDAP. Menschenführung - „Arisierung“ - Wehrwirtschaft im Gau Westfalen-Süd, Münster 1989.

Verhandlungen zwischen den Inhabern und Interessenten einsetzten, in deren Rahmen ein Übernahmevertrag ausgearbeitet wurde. Zu den aktivsten Erwerbern in den bislang eruierten etwa 75 „Arisierungsfällen“ im Privatbankwesen zählten neben der Dresdner Bank und der Deutschen Bank vor allem Privatbanken und Provinzaktienbanken. In 35 untersuchten Fällen wurden die jüdischen Unternehmen durch „arische“ Konkurrenzbanken übernommen und meist als Filialen der Erwerber weitergeführt.¹⁸ Weitere etwa 30 jüdische Bankhäuser wurden von Einzelpersonen „arisiert“. Dabei handelte es sich meist um leitende Bankangestellte, für die sich mit dem Eintritt in eine vormals jüdische Bank der Weg in die Selbständigkeit öffnete. Der Kreis der „Arisierer“ blieb somit eng auf die eigene Branche beschränkt.

Wie erste Auswertungen zeigen, waren die Interessen der jüdischen Verkäufer innerhalb des „Arisierungsverfahrens“ eindeutig darauf gerichtet, einen möglichst großen Anteil ihres Vermögens vor dem Zugriff des Regimes zu schützen und - wenn möglich - Einfluß auf das weitere Schicksal ihrer Banken zu nehmen. Ihre Bemühungen waren vor diesem Hintergrund darauf gerichtet, einen fairen Verkaufspreis zu erzielen und einen vertrauenswürdigen Erwerber aus dem geschäftlichen oder persönlichen Umfeld der Inhaber zu finden. Durch eine „freundschaftliche Arisierung“ sollte nicht nur die Existenz der Bank garantiert, sondern auch ein Spielraum für mögliche Sonderabsprachen im Hinblick auf die Weiterführung des Firmennamens, die Weiterbeschäftigung der nicht-jüdischen Belegschaft oder die Lösung von Problemen bei der Auswanderung eröffnet werden.

Demgegenüber zeigen sich hinsichtlich des Verhaltens der „arischen Erwerber“ im „Arisierungsprozeß“ deutliche Unterschiede, die darauf schließen lassen, daß die Bajohrsche Unterscheidung in „skrupellose Profiteure“, „stille Teilhaber“ und „faire Vertragspartner“ möglicherweise auch für den Privatbanksektor sinnvoll angewandt werden kann. Eines der wichtigsten Kriterien für die Einordnung der jeweiligen „Arisierer“ in Verhaltenskategorien ist, in welchem Maß sie bereit waren, die bislang üblichen Standards im geschäftlichen Umgang zu verlassen, um die Notlage ihres Verhandlungspartners zur Durchsetzung eigener Interessen auszunutzen. In den Vordergrund rückt dabei nicht zuletzt die Frage nach einer objektiven Bewertung des „Arisierungsobjektes“ und der gebotenen Fairneß bei der Festlegung des Verkaufspreises.¹⁹

Selbst wenn der Erwerber allerdings zu einer „freundschaftlichen Arisierung“ bereit war, bleibt zu berücksichtigen, daß die Verhandlungspartner möglicherweise nicht mehr über die Handlungsautonomie zur Umsetzung ihrer Vereinbarungen verfügten. Spätestens seit 1936/37 etablierte sich ein komplizierter Genehmigungsweg für den Eigentümerwechsel gewerblicher Vermögen. Es bleibt zu prüfen, inwieweit die beteiligten Partei- und Verwaltungsstellen unter diesen Voraussetzungen Einfluß auf die Auswahl der „geeigneten Übernahmekandidaten“ nahmen und Vertragsbedingungen diktierten.

¹⁸ Die angegebenen Zahlen zur „Arisierung“ im Privatbankwesen stellen ein vorläufiges Ergebnis der eigenen Erhebungen dar. Hinzu kommt eine noch unbestimmte Zahl von Fällen, in denen „arische“ Banken die Abwicklung der Liquidation jüdischer Bankhäuser übernahmen und sich damit die Kundenverbindungen aneigneten. Diese Mischform aus Liquidation und „Arisierung“ stellt einen Sonderfall dar, bei dem „arische“ Banken vermutlich gezielt auf eigene Rechnung handelten, vordergründig aber lediglich als Abwickler jüdischen gewerblichen Vermögens auftraten.

¹⁹ Vergl. u.a. Dieter Ziegler, Die deutschen Großbanken im „Altreich“ 1933-1939, in: Dieter Stiefel (Hg.), Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“, Wien 2001, S. 133.

Weitgehend Neuland betritt die geplante Studie, wenn sie die Rückerstattung der Vermögenswerte jüdischer Privatbankiers als Schlußpunkt unter den „Verfolgungstatbestand der Arisierung“ analysieren will. Bei den Restitutionsverfahren traten die „Arisierer“ bzw. deren Rechtsnachfolger in direkten Kontakt zu den jüdischen Betroffenen bzw. deren Erben. Die Studie eröffnet damit einen neuen Forschungs- und Zeithorizont in der Untersuchung der Verhaltensmuster, Strategiebildung und Motive der am Prozeß der „Arisierung“ in Deutschland beteiligten Personenkreise.

Den gesetzlichen Rahmen der Restitutionsverfahren gab für die amerikanische Besatzungszone das Militärgesetz Nr. 59 vom 10. Oktober 1947 vor, das zwei Jahre später auch für die britische Zone und Berlin, nicht aber für die französische Besatzungszone Anwendung fand. Das Gesetz sah die Rückgewähr aller feststellbar entzogenen Vermögensgegenstände, in erster Linie gewerbliche Vermögen und Immobilien, vor und wies die einzelnen Fälle örtlichen Wiedergutmachungsbehörden zu, vor denen sich die beiden Parteien möglichst über einen Vergleich der Ansprüche einigen sollten. Als weitergehende juristische Instanzen fungierten speziell eingerichtete Wiedergutmachungskammern der zuständigen Landgerichte und seit 1955 das Oberste Rückerstattungsgericht im westfälischen Herford. Unklar ist bislang, zu wievielen Wiedergutmachungsverfahren es im Privatbankwesen überhaupt kam und welche Vermögenswerte rückübertragen wurden. Unbekannt ist auch, an welchen inhaltlichen Punkten es zu Differenzen zwischen den Restitutionsberechtigten und den Restitutionspflichtigen kam. Zu vermuten ist, daß sich anhand des „miteinander Umgehens“ innerhalb der Verfahren nicht nur wichtige Erkenntnisse über die Behandlung der Ansprüche der jüdischen Bankiers(-familien) in der Nachkriegszeit ergeben, sondern auch direkte Rückschlüsse auf den zurückliegenden Prozeß der „Arisierung“ selbst und den Umfang des Vermögensentzuges gezogen werden können.

Eine erste stichprobenartige Analyse von Wiedergutmachungsakten zeigt, daß bei den Restitutionsverfahren, die in über 90 Prozent der Fälle bis zum Beginn der 1960er Jahre abgeschlossen wurden, zumeist eine möglichst rasche Einigung in Form eines Vergleiches angestrebt wurde. Es lag gleichermaßen im Interesse der jüdischen Rückerstattungsberechtigten und -pflichtigen, die rechtlichen Unsicherheiten in Eigentumsfragen zu beseitigen, die das „Dritten Reich“ hinterlassen hatte. Die Bereitschaft der „Arisierer“, sich den Ansprüchen der Betroffenen zu stellen, entsprang in vielen Fällen eher praktischen Notwendigkeiten als einem moralischen Schuldbewußtsein. Wenn es darum ging, die moralische Verantwortung für die „Arisierungen“ zu übernehmen, so wurde sie nach Möglichkeit auf den NS-Staat abgewälzt. Man sah sich zwar als ökonomisch rational handelnden Nachfrager auf einem Markt, der durch die staatlichen Entrechtungsmaßnahmen gegenüber den Juden entstanden war. Aber als indirekter Nutznießer der diskriminierenden Rahmenbedingungen eine moralische Mitverantwortung zu übernehmen, ging den Rückerstattungspflichtigen oft zu weit. Dieses Selbstverständnis vieler „Arisierer“ prägte die Argumentationsmuster in den Rückerstattungsverhandlungen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Wiedergutmachung über die formale Rückabwicklung jüdischer Vermögenswerte hinaus als Spiegelbild der Auseinandersetzung mit der Verfolgung der Juden in Deutschland nach 1945.²⁰

²⁰ Constantin Goschler, Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung „arisierten“ jüdischen Eigentums nach 1945, in: Büttner (Hg.), Deutschen, S. 339-356.